

Anlage 1 Behörden / TÖB	Bebauungsplan „Areal Steitzhof und Umfeld“, 1. Änderung	Seite: 1
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 07.02.2019		Frist zur Stellungnahme bis 25.03.2019
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

Hinweis: Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung basieren auf der alten Vorentwurfsplanung aus dem Jahr 2019. Zwischenzeitlich haben sich grundlegende Planänderungen ergeben.

1.	Stadtverwaltung Zweibrücken Abt. 60 Bauamt <u>Schreiben vom 19.03.2019:</u> Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 07.02.2019 teilen wir Ihnen mit, dass die Belange seitens der Abteilung Bauverwaltung/Tiefbau – Beiträge durch die in Ihrem Schreiben genannten Maßnahmen im ZEF- Gebiet nicht berührt sind.	Konsequenz: Keine Planänderung Begründung: Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
2.	Stadtverwaltung Zweibrücken, Stadtbauamt, Abt. 65 Denkmalpflege <u>Schreiben vom: 14.02.2019</u> Im geplanten Baugebiet befinden sich 16 bekannte bauliche Anlagen des Flächendenkmals Westwall. Bei Bodeneingriffen ist auf untertägig vorhandene erfasste Anlagen, noch nicht erfasste Anlagen, sowie auf militärische Fundgegenstände zu achten. Zur Festlegung von Abstandsflächen zu Westwallanlagen und bei ggf. erforderlichen Sondierungen, ist die Denkmalfachbehörde zu beteiligen. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgt, sollte die Denkmalfachbehörde begleitet werden.	Konsequenz: Aufnahme/ Ergänzung eines Hinweises in die Plandokumente. Begründung: Es wurden zwei Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen: 12.7: Meldepflicht für eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (§ 12 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz -DSchG) 12.12: Landesdenkmäler: Gesamtanlage „Westwall und Luftverteidigungszone West Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
3.	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) <u>Schreiben vom: 12.02.2019</u> Belange der Schulaufsicht sind von der 1. Änderung des o.g. BPs nicht berührt. Aus schulfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Konsequenz: Keine Planänderung Begründung: Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
4.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr <u>Schreiben vom: 06.03.2019</u> Von der Maßnahme ist die stillgelegte Produktenfernleitung Zweibrücken – Meisenheim 10 betroffen. In der Produktenfernleitung wurden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des Strafgesetzbuches StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden auslösen. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken, sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse, ist die Produktenfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen (5,00 m links	Konsequenz: Keine Planänderung Begründung: Die stillgelegte Produktenfernleitung liegt außerhalb des Geltungsbereichs. Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

Anlage 1 Behörden / TÖB	Bebauungsplan „Areal Steitzhof und Umfeld“, 1. Änderung	Seite: 2
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 07.02.2019		Frist zur Stellungnahme bis 25.03.2019
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

	<p>und 5,00 m rechts der Rohrachse), zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert.</p> <p>Ich bitte Sie, das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum (BwDLZ) Zweibrücken Telefon: +49/(0)6332/5665-5414, 22er Straße 25, 66482 Zweibrücken, am weiteren Verfahren zu beteiligen und die als Anlage beigefügte Stellungnahme vom 13. Februar 2019 des BwDLZ Zweibrücken zu beachten. Das BwDLZ Zweibrücken ist auch Ansprechpartner für die Vereinbarung eines eventuell erforderlichen Vor-Ort-Termins.</p> <p>Für die im Grundbuch eingetragenen dinglich gesicherten Rechte ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Moltkestraße 15 in 54292 Trier zuständig. Ich bitte Sie, auch diese Stelle am Verfahren zu beteiligen. Ich bitte zu beachten, dass Baumaßnahmen im Schutzstreifen ohne meine Genehmigung bzw. ohne vertragliche Regelung nicht gestattet sind.</p>	
5.	<p>Creos Deutschland GmbH <u>Schreiben vom 19.03.2019:</u></p> <p>Zu Ihrer Anfrage vom 07.02.2019 teilen wir Ihnen mit, dass keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH betroffen sind.</p>	<p>Konsequenz: Keine Planänderung</p> <p>Begründung: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>
6.	<p>Deutsche Flugsicherung Unternehmenszentrale <u>Schreiben vom 20.03.19:</u></p> <p>Das Plangebiet liegt ca. 1,3 km von unserer Flugsicherungsanlage Zweibrücken DVORDME entfernt. Aufgrund der Art und der Höhe der Bauvorhaben werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Wir weisen auf die Nähe zum Flughafen Zweibrücken hin und in diesem Zusammenhang auf den beschränkten Bauschutzbereich (§17 Luftverkehrsgesetz) des Flughafens.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Konsequenz: Aufnahme eines Hinweises in die Plandokumente.</p> <p>Begründung: Wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender Hinweis zum beschränkten Bauschutzbereich in die Plandokumente aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>

Anlage 1 Behörden / TÖB	Bebauungsplan „Areal Steitzhof und Umfeld“, 1. Änderung	Seite: 3
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 07.02.2019		Frist zur Stellungnahme bis 25.03.2019
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

7.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH <u>Schreiben vom: 21.02.2019</u></p> <p>Die von Ihnen verwendete Anschrift ist nicht mehr zutreffend. Verwenden Sie daher bitte bei künftigem Schriftwechsel die im Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.</p>	<p>Konsequenz: Aufnahme eines Hinweises in die Plandokumente und Aktualisierung der Anschrift in der Trägerliste.</p> <p>Begründung: Gemäß den Ausführungen der Deutsche Telekom Technik GmbH wird folgender Hinweise in die Plandokumente aufgenommen: <i>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>
8.	<p>Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum <u>Schreiben vom: 14.02.2019</u></p> <p>Gegen das vorgenannte Vorhaben bestehen seitens des Dienstleistungszentrums für den ländlichen Raum (DLR) – Westpfalz – keine Bedenken.</p>	<p>Konsequenz: Keine Planänderung</p> <p>Begründung: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>
9.	<p>Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer <u>Schreiben vom 25.03.2019</u></p> <p>In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich um mehrere vorgeschichtliche Hügelgräber (Fdst. Contwig 4). Bodeneingriffe sind auf ein Minimum zu beschränken, da aufgrund der naheliegenden Fundstellen archäologische Funde zu erwarten sind. Der Bauherr ist darauf hinzuweisen, dass die</p>	<p>Konsequenz: Aufnahme eines Hinweises und einer nachrichtlichen Übernahme in die Planzeichnung in die Plandokumente.</p> <p>Begründung: Wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Hinweise werden in die Plandokumente zum Bebauungsplan aufgenommen, wobei sich herausgestellt hat, dass es sich nicht um Hügelgräber handelt, sondern die zu betrachtende Fläche in einem ehemaligen Kampfgebiet sowie in der Kernzone des Westwalls liegt. Die Direktion Landesarchäologie wird im weiteren</p>

Anlage 1 Behörden / TÖB	Bebauungsplan „Areal Steitzhof und Umfeld“, 1. Änderung	Seite: 4
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 07.02.2019		Frist zur Stellungnahme bis 25.03.2019
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

<p>Bauarbeiten unbedingt mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer angezeigt werden müssen, damit die Erdarbeiten entsprechend überwacht werden können. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher an die Übernahme folgender Punkte gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtragung) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Ein Mitarbeiter des Amtes wird die Bauarbeiten überwachen. 2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl., 1987, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S. 301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. 4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evt. Notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. 	<p>Verfahren beteiligt. Die Direktion Landesdenkmalpflege- Baudenkmalern in Mainz und die Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte in Koblenz werden separat beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>
--	---

Anlage 1 Behörden / TÖB	Bebauungsplan „Areal Steitzhof und Umfeld“, 1. Änderung	Seite: 5
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 07.02.2019		Frist zur Stellungnahme bis 25.03.2019
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

	<p>5. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.</p> <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p> <p>Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzstein) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>	
<p>10.</p>	<p>Landesamt für Geologie und Bergbau <u>Schreiben vom 25.03.2019</u></p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Bergbau/Altbergbau:</u> Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Areal Steitzhof und Umfeld“ kein Altbergbau dokumentiert ist. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. - <u>Boden und Baugrund Allgemein:</u> Im Untergrundgebiet des Plangebietes stehen nach unseren geologischen Informationen oberflächennah Kalkstein, Mergel und Dolomite des Unteren Muschelkalk an. Die Kalksteine können von Verkarstung betroffen sein. In diesem grundsätzlichen Sinne kann eine Gefährdung durch Geländesenkungen und Erdfälle ohne ortsbezogene Untersuchungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Mergel reagieren auf wechselnde Wassergehalte (z.B. bei Austrocknung) schrumpf- und quellenempfindlich. Weiter wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Böden in hängigem Gelände rutschgefährdet sind. Aufgrund der vorgenannten Gegebenheiten empfehlen wir dringend die Durchführung von geo- 	<p>Konsequenz: Aufnahme der Hinweise zu den Bereichen Boden und Baugrund, Bodenarbeiten und Radonprognose in die Plandokumente.</p> <p>Begründung: Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den Bereichen Boden und Baugrund und Radonprognose werden in die Plandokumente aufgenommen. Die Durchführung ergänzender geotechnischer Baugrunduntersuchungen um Baugrundrisiken, insbesondere die Hangstabilität, zu untersuchen betrifft die Baugenehmigungsebene und ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans, wird jedoch als Hinweis ohne Festsetzungscharakter in textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Anlage 1 Behörden / TÖB	Bebauungsplan „Areal Steitzhof und Umfeld“, 1. Änderung	Seite: 6
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 07.02.2019		Frist zur Stellungnahme bis 25.03.2019
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

<p>technischen Baugrunduntersuchungen. Hierbei sind die genannten Baugrundrisiken, insbesondere die Hangstabilität, zu untersuchen. Von der Prüfung von Versickerungsanlagen wird abgeraten.</p> <p>Wir bitten um Zusendung sämtlicher geotechnischer Berichte mit UTM 32-Koordinaten der Bohrpunkte sowie der Dokumentation der Bohr- und Sondiererergebnisse.</p> <p>Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p>- <u>Mineralische Rohstoffe:</u> Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>- <u>Radonprognose:</u> Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotenzial über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten. Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.</p> <p>Studien des LGBs haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein. Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:</p> <p>- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;</p>	<p>Die Zusendung des geotechnischen Berichtes vom 12.12.2008 des Büros WPW Geoconsult erfolgte am 03.07.19 per Mail. Aufbauend hierauf ist eine ergänzende Stellungnahme am 12.07.19 eingegangen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Folgender Hinweis zur Radonprognose wird in die Plandokumente aufgenommen:</u> <i>Aufgrund der geologischen Verhältnisse wird auf eine mögliche Radonbelastung in der Bodenluft hingewiesen. Aus diesem Grund wird empfohlen, Bodenluftmessungen durchzuführen, um festzustellen, ob präventive Maßnahmen zum Schutz vor Radon erforderlich sind.</i> <i>Die Beratungsstelle des Landesamts für Umwelt hat eine entsprechende Beratungsstelle eingerichtet (Radon-Informationsstelle, Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz).</i> <i>Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden. Seitens des Landesamts für Geologie und Bergbau wird empfohlen, Messungen im Gestein/ Boden als Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) durchzuführen. Kurzzeitmessungen sind nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Fläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein. Es sollten folgende Arbeiten durchgeführt werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;</i> - <i>Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;</i>
---	---

Anlage 1 Behörden / TÖB	Bebauungsplan „Areal Steitzhof und Umfeld“, 1. Änderung	Seite: 7
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 07.02.2019		Frist zur Stellungnahme bis 25.03.2019
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

	<ul style="list-style-type: none"> - Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes; - Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter; - Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit; - Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma); - Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen. <p>Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.</p> <p>Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;</i> - <i>Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;</i> - <i>Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);</i> - <i>Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.</i> <p><i>Die Ergebnisse der Radonmessungen sind dem Landesamt für Geologie und Bergbau mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>11.</p>	<p>Landesamt für Geologie und Bergbau <u>Ergänzende Stellungnahme vom 12.07.2019</u></p> <p>Vielen Dank für die Zusendung des Geotechnischen Berichtes vom 12.12.2008 des Ingenieurbüros WPW.</p> <p>Die für den erhaltenen Geotechnischen Bericht durchgeführten Untersuchungen entsprechen einer Voruntersuchung. Hierbei wurden über dem Festgestein des Mittleren Muschelkalks Deckschichten in unterschiedlicher Mächtigkeit und zum Teil weicher Ausbildung festgestellt. Die in unserer Stellungnahme genannten Georisiken Verkarstung und Rutschungsgefährdung werden in dem Geotechnischen Bericht nicht behandelt.</p> <p>Wir empfehlen daher weitere geotechnische Untersuchungen entsprechend unserer Stellungnahme vom 25.03.2019 und den Empfehlungen des Geotechnischen Berichtes von WPW (Abschnitt 12).</p>	<p>Konsequenz: Aufnahme eines Hinweises.</p> <p>Begründung: Die Durchführung ergänzender geotechnischer Baugrunduntersuchungen um Baugrundrisiken, insbesondere die Hangstabilität, zu untersuchen betrifft die Baugenehmigungsebene und ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans, wird jedoch als Hinweis ohne Festsetzungscharakter in textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>12.</p>	<p>Landesbetrieb Mobilität, Luftverkehr <u>Schreiben vom: 11.02.2019</u></p> <p>Aus luftrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes in der vorgelegten Fassung. Bei allen Maßnahmen ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich das Plangebiet vollständig innerhalb des Bauschutzbereich gem. § 17 und § 18b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bzw. der Hindernisfreiflächen des Sonderlandeplatz Zweibrücken</p>	<p>Konsequenz: Aufnahme eines Hinweises.</p> <p>Begründung: Der vom Landesbetrieb Mobilität – Luftverkehr geäußerte Hinweis wird in die Plandokumente aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>

Anlage 1 Behörden / TÖB	Bebauungsplan „Areal Steitzhof und Umfeld“, 1. Änderung	Seite: 8
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 07.02.2019		Frist zur Stellungnahme bis 25.03.2019
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

	<p>befindet. Anträge zu Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes, insbesondere die Verwendung von Baukranken sind uns daher zur luftrechtlichen Prüfung vorzulegen.</p>	
<p>13. Landesbetrieb Mobilität, Kaiserslautern <u>Schreiben vom : 11.03.2019</u></p> <p>Bei der ursprünglichen Planung waren zwei Anbindungen über Gemeindestraßen mit Linksabbiegespuren vorgesehen. Nunmehr ist nur noch eine Anbindung über die vorhandene Gemeindestraße vorgesehen. Es liegen bisher keine Informationen über die Verkehrszusammensetzung vor. Wir fordern daher einen Nachweis darüber, ob die vorhandene Linksabbiegespur ausreichend ist für die künftigen Verkehre des gesamten Gebietes.</p>	<p>Konsequenz: Die Anbindung an die K84 wurde aufgrund der angepassten Planung fortentwickelt und angepasst.</p> <p>Begründung: Die äußere verkehrliche Erschließung erfolgt weiterhin über die bestehende K84. An die K 84 sind analog zum rechtskräftigen Bebauungsplan zwei Anschlüsse (West und Ost) vorgesehen. Der Anschluss (Ost) – Einmündung Seilmacherstraße wird in südliche Richtung verschoben. Die Umsetzungsfähigkeit des vorliegenden Bebauungsplanes Steitzhof und Umfeld wird hierdurch gesichert. Der Anschluss (West) ist noch nicht vorhanden und wird gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan etwas in westliche Richtung verschoben. Mit den verkehrlichen Anpassungsmaßnahmen wird die Möglichkeit zur Entwicklung großflächiger Industrie- und potenzieller Gewerbeflächen geschaffen. Die derzeitige und künftige Funktions- und Leistungsfähigkeit der äußeren Erschließung über die beiden geplanten Einmündungen an der K84 wurde im Rahmen der Verkehrsplanung und des Verkehrsgutachtens umfangreich geprüft und kann bestätigt werden. Ein weiterer Ausbau der K84 ist nicht Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Die Gewerbegebietsränder, welche eine mögliche Verbreiterung der K 84 in Richtung Entwicklungsfläche berücksichtigen, aber auch die Dimensionierung der neuen Einmündungen, entsprechen bereits den Anforderungen eines späteren Ausbaus der K84.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>	
<p>14. Landesbetrieb Mobilität, Kaiserslautern <u>Ergänzende Stellungnahme per E-Mail vom 03.07.2019</u></p> <p>Nach dem von Ihnen vorgelegten Gutachten bestehen von Seiten des Landesbetriebs für Mobilität Kaiserslautern, keine Bedenken gegen die vorgesehenen Planungen.</p>	<p>Konsequenz: Keine Planänderung</p> <p>Begründung: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>	

Anlage 1 Behörden / TÖB	Bebauungsplan „Areal Steitzhof und Umfeld“, 1. Änderung	Seite: 9
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 07.02.2019		Frist zur Stellungnahme bis 25.03.2019
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

<p>15. NABU Landesverband RLP/Mainz, TÖB 23 <u>Schreiben vom 25.03.2019</u></p> <p>Im Namen der NABU Gruppe Zweibrücken bedanken wir uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren und teilen Ihnen im Auftrag und im Namen des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. mit, dass unsererseits hinsichtlich Umwelt- und Naturschutz keine Einwände oder Bedenken zum Bebauungsplan „Areal Steitzhof und Umfeld“ – 1. Änderung bestehen.</p>	<p>Konsequenz: Keine Planänderung</p> <p>Begründung: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>16. Pfalzwerke AG <u>Schreiben vom 02.04.2019</u></p> <p>Die mitgeteilte Planung berührt Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches sowie Belange des Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken, es bestehen aber keine Bedenken. Wir geben jedoch nachstehende Anregungen an Sie weiter und bitten um deren Berücksichtigung. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Plangebiet) sind derzeit die nachstehend aufgeführten Versorgungseinrichtungen als Bestand zu berücksichtigen: Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtungen haben wir als Anlage aktuelle Planauszüge unserer Bestandsdokumentation beigelegt.</p> <p>Bereits an dieser Stelle weisen wir aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Vor Baubeginn muss unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf unserer Webseite (www.pfalzwerke-netz.de) zur Verfügung steht.</p> <p>Die vorgenannten Versorgungseinrichtungen bedürfen unterschiedlich der zeichnerischen und textlichen Berücksichtigung im Bebauungsplan. Im derzeitigen Planungsentwurf sind diese noch unvollständig und nur teilweise lagerichtig dargestellt. Wir empfehlen daher, den aktuellen Leitungsbestand vollständig neu aufzunehmen und gemäß den folgenden Vorgaben einzuarbeiten. Zeichnerische Berücksichtigung:</p> <p><u>Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 1 - 5:</u> Zur zeichnerischen Berücksichtigung dieser Versorgungseinrichtungen regen wir an, dass in der Planzeichnung, im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes, festgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Führung der Starkstromkabelleitungen (Planzeichen Pkt. 8. Planzeichenverordnung, Hauptversorgungsleitungen unterirdisch). 	<p>Konsequenz: Aufnahme von Leitungsrechten für die Pfalzwerkeleitungen Erneute Beteiligung der Pfalzwerke AG im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Begründung: Wird zur Kenntnis genommen. Für die Pfalzwerkeleitungen werden im Bebauungsplan entsprechende Leitungsrechte festgesetzt.</p>

Anlage 1 Behörden / TÖB	Bebauungsplan „Areal Steitzhof und Umfeld“, 1. Änderung	Seite: 10
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 07.02.2019		Frist zur Stellungnahme bis 25.03.2019
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

<ul style="list-style-type: none"> • Eine mit einem „Geh-, Fahr— und Leitungsrecht“ zu Gunsten des Betreibers zu belastende Fläche mit der Breite von insgesamt 2,00 m (jeweils beidseitig der Leitung = 1,00 m) über der Führung der Starkstromkabelleitung. • Einschränkung: In den öffentlichen Verkehrsflächen entfällt das Erfordernis für diese Festsetzung. • Ergänzung der Hauptversorgungsleitung Strom in der Legende „Leitung unterirdisch (Strom, Regen- und Schmutzwasser)“ <p><u>Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 8 — 10:</u> Die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits bestehenden Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 8 — 10 sind in der Planzeichnung zum Bebauungsplan nicht ausgewiesen. Wir regen an, diese Schaltstelle/Transformatorstationen mit dem Planzeichen 7. Planzeichenverordnung, Flächen für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung Elektrizität, festzusetzen.</p> <p><u>Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 6 + 7 + 11 + 12:</u> Vorgenannte Versorgungseinrichtungen bedürfen keiner zeichnerischen Berücksichtigung in der Planzeichnung zum Bebauungsplan. Der Bestand im Plangebiet ist im Plan-Trassierungskonzept (ohne Festsetzungscharakter)“ zeichnerisch nur teilweise lagerichtig ausgewiesen. Bei Bedarf können für eine lagegenaue Übernahme der Führung der Versorgungsleitungen in die Planzeichnung des Bebauungsplanes unsererseits digitale Daten zur Verfügung gestellt werden. Hierzu wollen Sie sich bitte mit unserer nachstehend genannten Organisationseinheit in Verbindung setzen: Pfalzwerke Netz AG Netzbau Geografischer-Informations-Service Postfach 21 73 65 67073 Ludwigshafen Herr Griesinger Telefon: 0621-585-2928 Telefax: 0621 585-2906 GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de</p>	<p>Beschlussvorschlag: Den Anregungen der Pfalzwerke AG wird z.T. gefolgt und die Plandokumente um die o.g. Ausführungen ergänzt/ aktualisiert.</p>
<p>17. PLEDOC <u>Schreiben vom: 12.02.2019</u></p> <p>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht</p>	<p>Konsequenz: Keine Planänderung</p> <p>Begründung: Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage 1 Behörden / TÖB	Bebauungsplan „Areal Steitzhof und Umfeld“, 1. Änderung	Seite: 11
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 07.02.2019		Frist zur Stellungnahme bis 25.03.2019
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

	betroffen: <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen.	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
18.	Stadtwerke Zweibrücken <u>Schreiben vom: 19.02.2019</u> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Areal Steitzhof und Umfeld“ 1. Änderung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Konsequenz: Keine Planänderung Begründung: Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
19.	Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Zweibrücken <u>Schreiben vom: 15.02.2019</u> Da es sich um eine TÖB Angelegenheit handelt, werden Sie eine Stellungnahme von unserer übergeordneten Behörde (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr) erhalten. Diese wurde bereits von Ihnen schon involviert.	Konsequenz: Keine Planänderung Begründung: Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
20.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Ref. 41 Landesplanung <u>Schreiben vom: 26.02.2019</u> Belange der Raumordnung sind durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Areal Steitzhof und Umfeld" nicht betroffen.	Konsequenz: Keine Planänderung Begründung: Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
21.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Abteilung 3 Arbeitsbereich 5 Bodenschutz <u>Schreiben vom: 18.03.2019</u>	Konsequenz: Aufnahme eines Hinweises zum Brand. Begründung:

Anlage 1 Behörden / TÖB	Bebauungsplan „Areal Steitzhof und Umfeld“, 1. Änderung	Seite: 12
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 07.02.2019		Frist zur Stellungnahme bis 25.03.2019
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

	<p>Bei der Beteiligung Träger öffentlicher Belange im Bereich Bodenschutz bitte ich, zukünftig nur die zuständige Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zu beteiligen. Hinweis: Nach unserem Kenntnisstand kam es bei den Erschließungsarbeiten „Areal Steitzhof und Umfeld“ zum Brand eines Baufahrzeuges. Dieser Brand wurde von der Feuerwehr mit Löschschaum bekämpft. Es ist zu klären, ob es durch den Einsatz von Löschschaum auf dem Areal zu einer PFC-Bodenkontamination gekommen ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Zukünftig wird bei der Beteiligung Träger öffentlicher Belange im Bereich Bodenschutz nur die zuständige Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd beteiligt. Aus dem Brandbericht (Haupt- und Nebenberichten) zu dem genannten Schadensereignis am Steitzhof vom 19.06.2010 ist von einem Kleinbrand eines Baggerfahrzeuges die Rede: Die Brandausbruchstelle befand sich demnach im Motor und das Brandausmaß begrenzte sich auf das Fahrzeugteil. Zudem geht aus dem Brandbericht hervor, dass sich die Brandstelle auf dem Betriebsgelände befand. Die exakte Lage ist nicht mehr nachvollziehbar. Die Wasserbehörde war nicht vor Ort. Bezüglich dieses Vorfalles und einer möglichen PFC-Bodenkontamination wird ein Hinweis in die Plandokumente aufgenommen. Bei Nutzungsänderung auf dem Betriebsgelände sollen auf Ebene der Baugenehmigung weitere Untersuchungen getätigt werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Es wird den oben erläuterten Ausführungen gefolgt. Ein Hinweis zum Kleinbrand wird aufgenommen. Weiteren Untersuchungen auf Ebene des Bebauungsplans erfolgen diesbezüglich nicht.</p>
22.	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionale Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz <u>Schreiben vom: 05.03.2019</u></p> <p>1. Oberflächenentwässerung Die Oberflächenentwässerung des Verfahrensgebietes erfolgt im Trennsystem und ist im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle WAB Kaiserslautern vom 27.05.2010, Az.: 32/2-46.05-220-55/09 geregelt. Es ist darauf zu achten, dass die Vorgaben und Anforderungen, die sich aus der Erlaubnis ergeben, bei der Änderung der inneren Erschließung/Bebauung des Gebietes entsprechend beachtet werden. Insbesondere dürfen der zugelassene Benutzungsumfang einschließlich der Bemessungsgrundlagen für das entwässerungssystemabschließende Regenrückhaltebecken (RRB) nicht überschritten werden. Die Einhaltung des Benutzungsumfanges für die Oberflächenentwässerung ist zu überprüfen und nachzuweisen. Sollte sich eine Überschreitung des in v.g. Erlaubnisbescheid festgelegten Benutzungsumfanges durch die geplanten Änderungen erge-</p>	<p>Konsequenz: Keine Planänderung</p> <p>Begründung: Für die bisherige Entwicklung liegt auf der Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes und des darauf aufgebauten Entwässerungskonzepts mit Bescheid vom 27.05.2010 bereits Wasserrecht vor. Danach ist das Gesamtareal im Trennsystem entwässert. An dieser Systematik wird vor dem Hintergrund des Wasserrechts nichts verändert, so dass lediglich der weitere Ausbau des Entwässerungssystems an die strukturellen Veränderungen im Gebiet angepasst wird.</p> <p>Die wesentlichen regenwasserseitigen Abwasseranlagen für die Gebietserschließung sind im Zuge des 1. Bauabschnittes bereits realisiert worden. Hierzu gehören die Regenwasserkanäle in der Seilmacherstraße und die komplette Ableitungsstrecke von den bereits entwickelten Flächen bis zum Regenrückhaltebecken. Das Regenrückhaltebecken ist bereits für den Endzustand mit einem Gesamtvolumen von $V =$</p>

Anlage 1 Behörden / TÖB	Bebauungsplan „Areal Steitzhof und Umfeld“, 1. Änderung	Seite: 13
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 07.02.2019		Frist zur Stellungnahme bis 25.03.2019
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

<p>ben, wäre ggf. eine Anpassung des wasserrechtlichen Bescheides erforderlich.</p> <p>2. Bodenschutz Im Geltungsbereich (Flurstück 4751/9) befindet sich die im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz registrierte, nicht altlastenverdächtige Altablagerung Reg.-Nr. 340 08 206 – 0224. Gemäß den vorliegenden Erhebungsdaten enthält die Ablagerung Bauschutt und Erdaushub. Die genaue Abgrenzung der Altablagerung ist laut Erfassungsbogen nicht bekannt. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse (von Straßenflächen umgeben, außenliegende Flächen landwirtschaftlich genutzt) ist m. E. jedoch nicht davon auszugehen, dass sich die Altablagerung auf die geplanten Gewerbegebietsflächen erstreckt. Im Westen des Plangebiets, nördlich an die K84 angrenzend (Teile der Flurstücke 4737/8, 4691/6+7 und 4734/3) befindet sich außerdem die ebenfalls Erdaushub und Bauschutt enthaltende, nicht altlastverdächtige Altablagerung Reg. -Nr. 340 08 206 – 0221. Die genaue Ab-</p>	<p>16.500 m³ hergestellt. An dieses ist eine Gesamtfläche aus Plangebiet, K84 und zugehörigen Außengebieten von Ared = 20,91 ha befestigter angeschlossen. Eine dahingehende Dimensionierung für einen Langzeitrückhalt erfolgte im Zuge der Genehmigungsplanung zur Gebietserschließung und ist dementsprechend wasserrechtlich genehmigt. Der weitere Ausbau der Entwässerungsanlage erfolgt unter Beachtung dieser wasserrechtlichen Randbedingungen. Die den Restflächen im Plangebiet zu Verfügung stehenden Versiegelungen (Ared) sind durch das Wasserrecht beschränkt und werden im Zuge der Vermarktung limitierend eingebracht. Bei Überschreitung der versiegelten Flächenvorgabe, sind Kompensationsmaßnahmen durch Vermeidung, Abflussverminderung oder Rückhaltung auf den Privatgrundstücken vorzunehmen. Mit dieser Festsetzung wird gewährleistet, dass die Grundsätze des bestehenden Wasserrechts nicht berührt werden da sowohl die Zuflussbedingungen, die Rückhaltewirksamkeit (Jährlichkeit) und die Einleitbedingungen in das Gewässer zum bzw. aus dem Regenrückhaltebecken gleichbleiben. Die Entwässerung der Verkehrsflächen der K84 erfolgt weiterhin über straßenbegleitende Mulden und Gräben. Aufgrund der geplanten Bereitstellung großflächiger Grundstückseinheiten ist es erforderlich, die Abflüsse über an den Gebietsrändern verlaufende Regenwasserkanäle zum Regenrückhaltebecken zu führen. Es ergibt sich aufgrund der unveränderten Einzugsgebietssituation somit keine Veränderung für die wasserrechtliche Erlaubnis.</p> <p>Zu den Ausführungen des Bodenschutzes wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>
--	--

Anlage 1 Behörden / TÖB	Bebauungsplan „Areal Steitzhof und Umfeld“, 1. Änderung	Seite: 14
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 07.02.2019		Frist zur Stellungnahme bis 25.03.2019
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

	<p>grenzung der Altablagerung ist nicht bekannt. Ob und wie weit sie in den Bereich der K84 reicht, ist unklar.</p> <p>Da die Altablagerungen nur randlich überplant werden und der jeweilige Bereich lediglich als Verkehrsfläche genutzt werden soll, kann aus fachlicher Sicht auf eine vorherige Erkundung der Flächen verzichtet werden. Hier ist eine Begutachtung im Zuge evtl. Baumaßnahmen im Bereich der Verkehrsflächen ausreichend.</p> <p>Um Unterrichtung über die Ergebnisse der Umweltprüfung im Rahmen der Trägerbeteiligung gem. § 4 II BauGB wird gebeten.</p>	<p>Der Umweltbericht wurde zwischenzeitlich ergänzt. Die SGD Süd- Regionale Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz wird vorschriftsgemäß nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und bekommt vollumfängliche Einsicht in die Plandokumente.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>
23. Verkehrsverbund Rhein-Neckar <u>Schreiben vom: 18.02.2019</u>	<p>Nach Prüfung der uns am 11.02.2019 zugesandten Unterlagen können wir Ihnen heute mitteilen, dass die VRN GmbH grundsätzlich keine Einwendungen gegen die Maßnahme hat.</p> <p>Sollte im Zuge dieser Baumaßnahmen neue Haltestellen errichtet werden, möchten wir Sie bitten, § 8 Absatz 3 Personenbeförderungsgesetz in Ihre Planungen mit einfließen zu lassen. Für weitere Fragen zu Fördermitteln stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Konsequenz: Keine Planänderung</p> <p>Begründung: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>
24. Stadt Zweibrücken <u>Schreiben vom: 13.02.2019</u>	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Areal Steitzhof und Umfeld“ 1. Änderung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Konsequenz: Keine Planänderung</p> <p>Begründung: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>
25. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung <u>Schreiben vom: 14.03.2019</u>	<p>Durch den vorgelegten Bebauungsplan „Flugplatz Zweibrücken (ZEF), Areal Steitzhof und Umfeld, 1. Änderung“ wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange nicht berührt.</p> <p>In der 2D-Ansicht (siehe beigefügtes Kartenbild) liegt das Plangebiet im Schutzbereich der DVORDME Zweibrücken. Bei der durchgeführten 3D-Prüfung sind jedoch bei der angegebenen maximalen Bauhöhe von 20 m über Grund, Schutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtun-</p>	<p>Konsequenz: Keine Planänderung</p> <p>Begründung: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>

Anlage 1 Behörden / TÖB	Bebauungsplan „Areal Steitzhof und Umfeld“, 1. Änderung	Seite: 15
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 07.02.2019		Frist zur Stellungnahme bis 25.03.2019
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

	<p>gen nicht betroffen. Erst ab einer Bauhöhe von > 45 m über Grund kann es zu Störungen kommen. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand deshalb derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand März 2019. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p>	
<p>26. Planungsgemeinschaft Westpfalz <u>Schreiben vom: 15.03.2019</u></p> <p>Aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz begrüße ich die Neuordnung des Plangebietes, um dessen Nutzung/Vermarktung zu verbessern. In den Planunterlagen zur Begründung und Beschreibung der Planung wird umfänglich auf bisherige Entwicklungen und die gesamträumliche Einbindung im Kontext der regional und landesplanerischer Bedeutung des Vorhabengebietes abgehoben (z.B. 4-Säulen Konzept, Flugplatz etc.), welche so nicht mehr gegeben ist. Das Plangebiet ist Bestandteil des ZEF (Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken), in dessen Namen der Flugplatz eingebettet ist. Der Flugplatz ist jedoch inzwischen in seiner Bedeutung abgestuft und lediglich als Sonderlandeplatz in Privatbesitz auch nicht mehr im Besitz des ZEF. Daher sollte künftig - bei entsprechenden Vorhaben und deren Beschreibung - dieser Entwicklung Rechnung getragen werden. Entsprechende Änderungen im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz sind mit der 3. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz umgesetzt worden. Die 3. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz liegt der Genehmigungsbehörde als Entwurf zur Genehmigung vor.</p>	<p>Konsequenz: Die Plandokumente werden gem. den Ausführungen der Planungsgemeinschaft Westpfalz aktualisiert.</p> <p>Begründung: Die Begründung zum Bebauungsplan wird hinsichtlich den Ausführungen der Planungsgemeinschaft Westpfalz aktualisiert. Es erfolgt die Korrektur der gesamträumlichen Einbindung sowie der Bedeutung des Flugplatzes (Sonderflugplatz).</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Plandokumente werden gem. der o.g. Ausführungen aktualisiert.</p>	
<p>27. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Gewerbeaufsicht <u>Schreiben vom: 13.03.2019</u></p> <p>Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplan „Areal Steitzhof und Umfeld“ und deren textlichen Festsetzungen bestehen keine Bedenken grundsätzlicher Art. Jedoch ist- für mich nicht nachvollziehbar, dass der landwirtschaftlich genutzte Bereich als GE 3</p>	<p>Konsequenz: Keine Planänderung</p> <p>Begründung: Wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wurde grundsätzlich überarbeitet. Das Plangebiet wird im Bebauungsplanentwurf als Industriegebiet (GI) festgesetzt.</p>	

Anlage 1 Behörden / TÖB	Bebauungsplan „Areal Steitzhof und Umfeld“, 1. Änderung	Seite: 16
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 07.02.2019		Frist zur Stellungnahme bis 25.03.2019
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

	ausgewiesen werden soll. Eine Wohnnutzung findet in dem Bereich derzeit nicht statt, ist aber baurechtlich genehmigt und kann jederzeit wieder aufleben. Anbetracht der Situation und zum Schutz des Wohneigentums empfehle ich das Gebiet GE 3 als Misch/Dorfgebiet auszuweisen.	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
28. Industrie- und Handelskammer für die Pfalz (IHK Pfalz) <u>Schreiben vom: 15.03.2019</u>	Auf Grund der uns überlassenen Planungsunterlagen und der beigefügten Erläuterungen äußern wir uns zu Ihrer Anfrage wie folgt: Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft werden gegen den Bebauungsplan „Areal Steitzhof und Umfeld“, 1. Änderung keine Einwendungen erhoben oder Bedenken geltend gemacht.	Konsequenz: Keine Planänderung Begründung: Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
29. Generaldirektion Landesdenkmalpflege <u>Schreiben vom 25.03.2019</u>	Unmittelbar im Planungsgebiet befinden sich zahlreiche obertägig und untertägig bekannte Elemente der Baulichen Gesamtanlage „Westwall und Luftverteidigungszone West“, die gem. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- sowie Umgebungsschutz genießen. Die zu betrachtenden Fläche liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet sowie in der Kernzone des Westwalls, daher ist bei baulichen Maßnahmen auf ober- sowie untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände unbedingt zu achten. Falls vor Beginn einer Maßnahme die präventive Absuche von Kampfmitteln erfolgen sollte, ist diese durch einen Vertreter der Denkmalfachbehörde zu begleiten. Auch bei Eingriffen in das Erdreich ist aufgrund der hohen Dichte an Objekten der Baulichen Gesamtanlage „Westwall“ im gesamten Planungsgebiet eine fachliche Begleitung durch die Denkmalfachbehörde, bzw. durch einen Vertreter dieser nötig. Diese Stellungnahme betrifft nur Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.	Konsequenz: Ein entsprechender Hinweis wird in die Plandokumente aufgenommen Begründung: Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis wird gem. den Ausführungen der Generaldirektion Landesdenkmalpflege wie folgt in die Plandokumente aufgenommen. <i>„Die zu betrachtenden Fläche liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet sowie in der Kernzone des Westwalls, daher ist bei baulichen Maßnahmen auf ober- sowie untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände unbedingt zu achten. Falls vor Beginn einer Maßnahme die präventive Absuche von Kampfmitteln erfolgen sollte, ist diese durch einen Vertreter der Denkmalfachbehörde zu begleiten. Auch bei Eingriffen in das Erdreich ist aufgrund der hohen Dichte an Objekten der Baulichen Gesamtanlage „Westwall“ im gesamten Planungsgebiet eine fachliche Begleitung durch die Denkmalfachbehörde, bzw. durch einen Vertreter dieser nötig.“</i> Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
30. Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Kampfmittelräumdienst RLP <u>Schreiben vom: 11.02.2019</u>	Im Großraum Zweibrücken und auch speziell im Bereich Flugplatz sowie Outlet Center hat der	Konsequenz: Ein entsprechender Hinweis wird in die Plandokumente aufgenommen Begründung: Der vom Kampfmittelräumdienst RLP geäußerte

Anlage 1 Behörden / TÖB	Bebauungsplan „Areal Steitzhof und Umfeld“, 1. Änderung	Seite: 17
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 07.02.2019		Frist zur Stellungnahme bis 25.03.2019
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

	<p>Kampfmittelräumdienst RLP in der Vergangenheit schon häufig Meldungen über Munitionsfunde bearbeitet. Hier kam es aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Westwall sowohl zu Bombenabwürfen aus der Luft als auch zu Kampfhandlungen auf dem Boden zwischen deutschen und amerikanischen Truppen in den Jahren 1944/1945 im Schwerpunkt. Somit ist in diesem Gebiet verstärkt mit weiteren Kampfmittelfunden zu rechnen. Wir empfehlen aufgrund dessen, von bodeneingreifenden Maßnahmen oder Verdichtungen die betroffenen Bereiche durch eine zertifizierte Räumfirma untersuchen zu lassen und Anomalien durch diese bergen zu lassen. Sollten Sie hierzu weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne weiterhin zur Verfügung.</p>	<p>Hinweis zu bodeneingreifenden Maßnahmen oder Verdichtungen, wird in die Plandokumente aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>
31.	<p>Stadtverwaltung Zweibrücken, Stadtbauamt Abt. 66 Straßen <u>Schreiben vom: 12.02.2019</u></p> <p>Die Maßnahme liegt außerhalb der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers (Stadt Zweibrücken). Gegen o.g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Einwände.</p>	<p>Konsequenz: Keine Planänderung</p> <p>Begründung: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>
32.	<p>Stadtverwaltung Zweibrücken, Stadtbauamt Abt. 66 Abfallbehörde, Untere Wasserbehörde <u>Schreiben vom: 12.02.2019</u></p> <p>Die Fläche des Bebauungsplans „Areal Steitzhof u. Umfeld“ befindet sich in der Gemarkung Contwig und damit außerhalb des Stadtgebiets Zweibrücken und unserem Zuständigkeitsbereichs. Sie werden gebeten, die zuständige Untere Abfall-/Wasserbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz in Pirmasens zu beteiligen.</p>	<p>Konsequenz: Keine Planänderung</p> <p>Begründung: Wird zur Kenntnis genommen. Die zuständige Untere Abfall-/Wasserbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz in Pirmasens wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>
33.	<p>Stadtverwaltung Zweibrücken, Stadtbauamt, Abt. 63 Bauordnung <u>Schreiben vom: 28.02.2019</u></p> <p>Die Belange der Stadtverwaltung, Stadtbauamt, Abtl. Bauordnung, sind durch die im Betreff genannte Planung nicht berührt.</p>	<p>Konsequenz: Keine Planänderung</p> <p>Begründung: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>
34.	<p>Kreisverwaltung Südwestpfalz <u>Schreiben vom 25.03.2019</u></p> <p>Bezüglich vorgenannter Änderung können unsererseits keine Bedenken geltend gemacht werden. In der Anlage ist ein Schreiben der unteren Naturschutzbehörde vom 11.03.2019 beigelegt.</p>	<p>Konsequenz: Ergänzung der Maßnahmenbeschreibung M1 und M3 durch das Büro L.A.U.B. Erneute Beteiligung der KV Südwestpfalz im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Basis der vorliegenden, grundsätzlich angepassten Bebauungsplanung</p>

Anlage 1 Behörden / TÖB	Bebauungsplan „Areal Steitzhof und Umfeld“, 1. Änderung	Seite: 18
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 07.02.2019		Frist zur Stellungnahme bis 25.03.2019
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

<p>Das Schreiben wird Bestandteil dieser Stellungnahme.</p> <p><u>Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde:</u> Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Folgende Änderungen sind zu beachten:</p> <p>1. Textliche Festsetzungen:</p> <p><u>9.7. Regenrückhaltebecken (S. 5)</u> Das Regenrückhaltebecken ist auf einer Fläche von ca. 10 m² mit einer zusätzlichen Vertiefung (mindestens 1,50 m unter vorgesehenem Niveau) anzulegen, um einen Dauerstau für Amphibien und Libellen zu gewährleisten.</p> <p><u>9.8 Maßnahmen M1 und analog M3</u> Der einmalige Schnitt mit Abtransport ist im Juli durchzuführen, die zwei Schnitte ab dem sechsten Jahr sind frühestens Anfang Juni und Ende August zu realisieren. Die Erfolgskontrolle ist durch ein entsprechendes Monitoring zu gewährleisten. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde sind ggf. neue Auflagen festzulegen.</p> <p><u>9.11 Maßnahmen zum Schutz und Erhalt von Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten</u> Als Durchführungszeitraum für Räumungsarbeiten ist der Zeitraum ab Ende August bis 28. Februar festzulegen. Auf einer Fläche von mindestens 1.000 m² ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine kleinförmige Schotterfläche anzulegen und auf Dauer von jeglicher Vegetation frei zu halten, um die vorhandene Population des Flußregenpfeifers (<i>Choradrius dubius</i>) zu stützen.</p> <p><u>9.13 externe Ausgleichsmaßnahmen</u> Die in der Gemarkung Contwig angegebenen Flurstücke werden derzeit als Intensivweide genutzt. Vor Satzungsbeschluss sind für die Flurstücke in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Bewirtschaftungsplan mit Ziel „Kalkmagerrasen“ (Mesobrometum) aufzustellen. Die Nutzung muss an das genannte Ziel angepasst werden. Gleiches gilt für die Flurstücke in der Gemarkung Petersberg, die z. Zt. Zum Teil noch als Acker bewirtschaftet werden. In diesen Fall sind artenreiche Glatthaferwiesen zu entwi-</p>	<p>Begründung: Das Regenrückhaltebecken wurde bereits umgesetzt. Die Ausführung des Beckens ist Regelungsinhalt der Ausführungsplanung und Baugenehmigung. Das Becken ist mit Betonmatten abgedichtet und kann somit nicht zusätzlich tiefer gelegt werden.</p> <p>Es sind zwischenzeitlich grundlegende Änderungen der Planunterlagen samt Umweltbericht erfolgt. Es wurden zudem vertragliche Vereinbarungen getroffen, die der UNB bereits zur Verfügung gestellt wurden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Den Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde wird gefolgt und die Plandokumente um die o.g. Ausführungen ergänzt.</p>
---	--

Anlage 1 Behörden / TÖB	Bebauungsplan „Areal Steitzhof und Umfeld“, 1. Änderung	Seite: 19
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 07.02.2019		Frist zur Stellungnahme bis 25.03.2019
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

<p>ckeln.</p> <p>Für alle Maßnahmen ist vor Baubeginn eine fachlich qualifizierte Person als ökologische Baubegleitung zu beauftragen und der Unteren Naturschutzbehörde zu benennen.</p> <p>2. Umweltbericht: Auf S. 8 ist das aktualisierte Terrassierungs- und Erschließungskonzept dargestellt. Entgegen der Darstellung auf S. 21 sind alle neu entstehenden Böschungen mit Bäumen und Sträuchern der beigefügten Pflanzliste zu bepflanzen. Dabei ist ein Strauch pro m² zu setzen.</p> <p>Laut Umweltbericht wurde die Verfügbarkeit aller zu Kompensation benötigten Flächen durch entsprechende Verträge geregelt. Eine Kopie dieser Verträge ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Diese müssen ggf. den neuen Gegebenheiten angepasst werden.</p>	
---	--